



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: **5221 - Z/C3 - 2017/10095 - Z/C**

Elektronische Post

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Herr Mayer
Durchwahl: 0611-32-2821
E-Mail: marco.mayer@hmdj.hessen.de

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Herrn Präsidenten
Dr. Michael Griem
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Datum: 24. September 2018

**Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden
(Justizzahlungsverkehrsverordnung - JZahlVV)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden wird in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen veröffentlicht werden und am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Mit dieser wird die Hessische Ministerin der Justiz von der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen, zu bestimmen, in welchen Fällen Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden der Länder unbar zu leisten sind.

Ähnliche Verordnungen sind in den Ländern Bayern und Baden-Württemberg bereits in Kraft.

Die Verordnung sieht vor, dass Zahlungen an hessische Gerichte und Justizbehörden grundsätzlich unbar zu erfolgen haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn der

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32 27 63
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zahlungsbetrag 1.000 Euro nicht überschreitet. Damit wird der Großteil der alltäglich anfallenden Gebühren wie solche für Register- und Grundbuchauszüge weiterhin bar entrichtet werden können, während höhere Summen, die einem erhöhten Sicherheitsrisiko und Verwaltungsaufwand unterliegen, grundsätzlich nur noch unbar gezahlt werden können.

Unabhängig von der Betragshöhe werden Barzahlungen weiterhin zulässig sein, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich oder Eile geboten ist, insbesondere, wenn Zahlungen zur Abwendung oder Aufhebung freiheitsentziehender Maßnahmen erbracht werden sollen und eine andere Zahlungsart nicht in Betracht kommt.

Rechnungen der Justiz können unabhängig von der Betragshöhe weiterhin per Banküberweisung bezahlt werden. Parallel dazu bietet die hessische Justiz auch ein e-Payment-Verfahren an, mit dem Rechnungen bequem, sicher und schnell über das Internet per Kreditkarte, Giropay und PayPal bezahlt werden können. An Justizstandorten, die über einen Kassensautomaten verfügen, kann darüber hinaus die Zahlung mit Kredit- und Debitkarten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Schwab